

# Staatsvertrag

vom 20. September 1881.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. Dezember 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Konzessionsbedingungen die Konzession zum Bane und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Eichicht Bahu in unmittelbarem Schienenanschluß zu bringenden Eisenbahn erteilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Konkurs verfallen und aus diesem Grunde die ihr erteilte Konzession seitens der beteiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die Königlich Sächsische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der beteiligten Landestheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben.

Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie

Höchsthren Staatsminister Dr. Emil von Beulwitz, Erzellenz, und  
Höchsthren Staatsrath Walther Engelhardt,

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchsthren Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und  
Allerhöchsthren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchsthren Geheimen Regierungsrath Wilhelm Genast,

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß ä. Linie

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Bruno v. Geldern-Erispendorf,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

## Art. 1.

Der oben gedachte Staatsvertrag vom 19. Dezember 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.